

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 22. 7. 2010 1 A 11337/09  
Rechtskräftig Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 73**

**Leitsätze**

**Kunststofffenster in einem zu einer Denkmalzone gehörenden Fachwerkhaus**

**Zum Sachverhalt**

Die Kl. ist Eigentümerin eines Fachwerkhauses, das – ohne ein Einzeldenkmal zu sein – im räumlichen Geltungsbereich einer durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Denkmalzone und einer gemeindlichen Gestaltungssatzung liegt. Sie wendet sich gegen eine denkmalschutzrechtliche Verfügung des Bekl.

Unter dem 13. Juni 2005 beantragte die Kl. bei dem Bekl. die Erteilung einer Genehmigung zum Austausch der im ersten und zweiten Obergeschoss des Anwesens zur M.-Straße hin gelegenen Fenster. Dort waren zu diesem Zeitpunkt zweiflüglige Holzfenster ohne Sprossen eingebaut. In der Spalte des entsprechenden Antragsformulars mit der Überschrift „Beschreibung des Vorhabens“ trug sie dabei „Erneuerung der Fenster wie vorhanden in weiß“ ein. Mit Bescheiden vom 24. 6. 2005 wurde ihr von der Verbandsgemeinde L. für das Vorhaben eine Baugenehmigung und von dem Bekl. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Nachdem der Bekl. im Rahmen einer Ortsbesichtigung festgestellt hatte, dass die Kl. in die Fensteröffnung des vorgenannten Fachwerkgebäudes einflüglige Kunststofffenster ohne Sprossenteile hatte einbauen lassen, erließ er mit Bescheid vom 7. 6. 2006 gegenüber der Kl. die Anordnung, die eingebauten Fenster durch Holzfenster, weiß lasiert mit Sprossenteilung, auszutauschen. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 18. 10. 2007 mit der Begründung statt, die geforderte Maßnahme sei von § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gedeckt, da die ursprünglichen Fenster über keine Sprossen verfügt hätten und damit der Bekl. mit seiner Anordnung über die Wiederherstellung des historischen Bestandes hinausgegangen sei.

Sodann forderte der Bekl. mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 6. März 2008 die Kl. auf, innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides den ursprünglichen Zustand der straßenseitig zur M.-Straße hin befindlichen Fenster durch Austausch in zweiflüglige Holzfenster, weiß lasiert, wiederherzustellen.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Kl. Klage erhoben, der das VG durch Urteil vom 11. 8. 2009 statt gab.

**Aus den Gründen**

Die zulässige Berufung des Bekl. hat keinen Erfolg.

Das VG hat die angegriffene denkmalschutzrechtliche Verfügung des Bekl. vom 6. 3. 2009 im Ergebnis zu Recht aufgehoben. Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verfügung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 sind vorliegend nämlich nicht gegeben.

Nach der vorgenannten Bestimmung hat derjenige, der eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt, nach Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zwar erfüllt der Austausch der vorhandenen zweiflügeligen Holzfenster durch einflügelige Kunststofffenster mit aufgesetzter Mittelstrebe zur optischen Herstellung einer (Schein-)Zweiflügeligkeit die Tatbestandsmerkmale der vorgenannten Vorschrift. Zum einen handelt es sich bei dem Austausch von zweiflügeligen Holzfenstern durch Einbau einflügeliger Kunststofffenster um eine genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, da hierdurch grundsätzlich eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines geschützten Kulturdenkmals (auch Denkmalzone; s. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) verbunden ist. Diese Feststellung sagt indes nichts darüber aus, ob diese Maßnahme genehmigungsfähig i. S. v. § 13 Abs. 2 ist. Zum anderen hat die Kl. diese Maßnahme durchgeführt, ohne im Besitz einer entsprechenden Genehmigung zu sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Entgegen der Ansicht der Kl. ist ihr mit Bescheid vom 24. 6. 2005 keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Einbau von einflügeligen Kunststofffenstern erteilt worden. Denn eine verständige Auslegung des Genehmigungsvorgangs und des Genehmigungsbescheids ergibt unzweifelhaft, dass nur der Einbau von zweiflügeligen weißen Holzfenstern genehmigt werden sollte, da im Genehmigungsantrag als Vorhaben eine „Erneuerung der Fenster wie vorhanden in weiß“ angegeben und im Betreff des Bescheids ebenfalls die Formulierung „Erneuerung der zweiflügeligen Fenster in Holz“ enthalten war.

Gleichwohl reicht allein das Vorliegen einer genehmigungspflichtigen Maßnahme und ihre fehlende denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht für die Annahme einer rechtmäßigen Anordnung nach § 14 Abs. 1 aus. Vielmehr muss zusätzlich hinzukommen, dass die vorgenommene Maßnahme, die rückgängig gemacht werden soll, nicht genehmigungsfähig ist. Denn eine solche Anordnung bedarf neben der oben abgehandelten formellen Illegalität auch der materiell-rechtlichen Denkmalschutzwidrigkeit, das heißt, die beanstandete Maßnahme darf nicht aus materiell-rechtlichen Gründen erlaubnisfähig sein (so auch: OVG NW, Urteil vom 3. 9. 1996, BRS 58, 232). Eine solche Erlaubnisfähigkeit war aber bereits beim Einbau der streitbefangenen Fenster und sogar noch im Zeitpunkt des Erlasses der denkmalschutzrechtlichen Anordnung des Ergehens des diesbezüglichen Widerspruchsbescheids vom 10. 2. 2009 gegeben.

Dabei richtet sich die Beantwortung der Frage, ob die eingebauten einflügeligen Kunststofffenster im maßgeblichen Zeitpunkt genehmigungsfähig waren, nach der Vorschrift des § 13 Abs. 2 Nr. 1. Hiernach wird eine Genehmigung für eine hier in Rede stehende, das Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigende Baumaßnahme und anderem nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Hierbei ist vorliegend zunächst zu beachten, dass das Haus der Kl. unstreitig nicht als Einzeldenkmal unter Schutz steht, sondern Bestandteil der Denkmalzone „Altstadt L.“ ist, die durch Rechtsverordnung vom 18. 4. 1991 festgesetzt worden ist. Zweck der Unterschutzstellung als Denkmalzone ist aber regelmäßig die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes in seiner Gesamtheit unabhängig von der Schutzwürdigkeit der einzelnen Bestandteile der Gesamtanlage (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. 2. 2002, AS 29, 355 m.w.N.). Allerdings kann die Denkmalzone im Rahmen ihres konkreten Schutzzwecks durchaus auch Substanzschutz für einzelne Bestandteile dieser Zone gewähren; ein durch die Denkmalzone gewährter Substanzschutz für einzelne Bestandteile bleibt aber

grundsätzlich hinter dem durch die zusätzliche Einzelunterschützstellung erzielbaren Schutzniveau zurück (s. OVG RP, a. a. O.).

In Anwendung dieser Grundsätze bleibt als erstes festzustellen, dass der in § 3 der Rechtsverordnung über die Ausweisung der Denkmalzone „Altstadt L.“ geregelte Schutzzweck keinen über die Erhaltung und Pflege des Erscheinungsbildes der historischen Altstadt hinausgehenden Schutz regelt, insbesondere findet sich darin kein Hinweis über die Erhaltung der „Material- und Werkgerechtigkeit“ von Fenstern, wobei in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen bleibt, dass ein solcher gegebenenfalls nach den örtlichen Gegebenheiten auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen könnte.

Im vorliegenden Fall ist aber zur Ausfüllung des Umfangs der Schutzwirkung für das Erscheinungsbild der Denkmalzone auch die im maßgeblichen Zeitpunkt geltende Fassung der Gestaltungssatzung der Stadt L. für die äußere Gestaltung von Fenstern vom 12. 3. 1997 heranzuziehen. In § 3 Abs. 5 dieser anzuwendenden Satzungsfassung wird unter anderem geregelt, dass Holz- und Kunststofffenster nur in weiß mit glasteilenden und aufgesetzten Sprossenteilungen zulässig sind. Die von der unteren Denkmalpflegebehörde aufgestellte Forderung, dass nur zweiflügelige Holzfenster genehmigt werden können, lässt sich der Gestaltungssatzung somit nicht entnehmen. Da sich aber dieser Inhalt des § 3 Abs. 5 der Gestaltungssatzung als im hier relevanten Zeitpunkt geltendes Ortsrecht darstellt und die Rechtsverordnung selbst keine darüber hinausgehenden Anforderungen stellt, kann die Denkmalschutzbehörde nicht im Widerspruch zum geltenden Ortsrecht weitergehende Forderungen stellen, zumal die in Rede stehende Satzung im Benehmen mit der unteren Denkmalpflegebehörde ergangen ist und diese Gelegenheit hatte, auf den Wortlaut der Satzungsregelungen Einfluss zu nehmen. Angesichts dieses Umstandes kann ein durchgreifender denkmalschutzrechtlicher Belang, der im vorliegenden Einzelfall der Genehmigung der neu eingebauten Kunststofffenster entgegenstehen könnte, nicht angenommen werden. Insbesondere im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Vermeidung von Widersprüchen erscheint hier eine andere Bewertung nicht möglich. Im Übrigen greifen auch die Befürchtungen des Bekl. nicht durch, dass bei einem Belassen der einflügeligen Kunststofffenster in weiß eine fortschreitende Fehlentwicklung nicht mehr zu verhindern sei. Denn insoweit übersieht er, dass inzwischen am 1. 5. 2009 eine geänderte Gestaltungssatzung in Kraft getreten ist, die das Anliegen der Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der Verwendung von Holzfenstern berücksichtigt und durchsetzbar macht.

Aber selbst wenn man der vorstehend dargelegten Rechtsauffassung des Senats nicht folgen wollte, stehen Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Denkmalzone auch aus anderen Gründen nicht entgegen. Denn nicht jede noch so geringfügige nachteilige Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange vermag bei Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer Erlaubniserteilung entgegenzustehen (ähnlich auch BW VGH, Urteil vom 16. 11. 2005, VBIBW 2006, 272; OVG NW, Urteil vom 3. 9. 1996, BRS 58 Nr. 232). Vor allem in einer Denkmalzone, in welcher – wie hier – das betreffende Fachwerkgebäude nicht als Einzeldenkmal unter Schutz steht, sondern lediglich im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Altstadt Denkmalschutz genießt, wird die Frage der Materialgestaltung und die der Ein- oder Zweiflügeligkeit von Fenstern nicht von vornherein eine erhebliche Rolle spielen, da es in einer Denkmalzone nicht in erster Linie auf Material- und Werkgerechtigkeit einzelner Bauteile eines Bestandteils der Denkmalzone ankommt. Vielmehr geht es bei einer

Denkmalzone insbesondere um das Erscheinungsbild der Gesamtanlage (Altstadt). Auf die Material- und Werkgerechtigkeit ist insbesondere dann besonderen Wert zu legen, wenn es um den Erhalt eines unter Schutz gestellten Einzeldenkmals geht. Es wäre jedoch falsch, daraus herleiten zu wollen, dass es bei Denkmalzonen auf keinen Fall auf die Fenstergestaltung ankommen kann. Zur Beantwortung der Frage, ob die Fenstergestaltung einschließlich der Materialverwendung für die Belange des Denkmalschutzes eine gewichtige Rolle in Denkmalschutzzonen spielen kann, wird man vielmehr auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles eingehen müssen. Je einheitlicher sich die Fenstergestaltung bezüglich der Fensterteilung und des Materials in einer Denkmalzone darstellt, umso eher wird man einen nicht unerheblichen Eingriff in die Belange des Denkmalschutzes annehmen müssen, der das Verlangen des Einbaus von zum Beispiel Holzfenstern rechtfertigen. Je uneinheitlicher die Fenstergestaltung ist, umso mehr spricht dies gegen eine einer Genehmigung entgegenstehende nachteilige Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange. Gegebenenfalls wäre eine gewichtige nachteilige Betroffenheit auch dann nicht auszuschließen, wenn dieses Bauteil an dem betreffenden Standort von besonderer prägender Bedeutung für die Denkmalzone ist. Maßstab für die nach den obigen Ausführungen vorzunehmende Beurteilung ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, da der Denkmalschutz in Denkmalzonen grundsätzlich allein das Erscheinungsbild der Anlage betrifft, bei dessen Bewertung es weniger um die Kenntnis von fachlichen Zusammenhängen – wie z. B. bei der Frage der Denkmaleigenschaft –, sondern mehr um Fragen der Optik und Ästhetik geht, deren Beantwortung besonderen fachlichen Sachverstand nicht erfordert (vgl. BW VGH, a. a. O.).

In der Anwendung dieser Kriterien vermochte der erkennende Senat nicht festzustellen, dass durch den bereits erfolgten Einbau von einflügeligen Kunststofffenstern mit aufgesetzter Mittelstrebe, die das Fenster als zweiflügelig erscheinen lässt, das Erscheinungsbild der Denkmalzone „Altstadt L.“ so empfindlich gestört wird, dass von einem nicht unerheblichen Eingriff in die Belange des Denkmalschutzes auszugehen ist. Die vom Senat durchgeführte Ortsbesichtigung hat nämlich gezeigt, dass in der Umgebung des Anwesens der Kl. Zwischen B. und Marktplatz keine uneinheitliche Fenstergestaltung vorzufinden ist. Vielmehr umfasst die Fenstergestaltung in diesem Bereich ein Spektrum, welches von einflügeligen Kunststofffenstern bis hin zu zweiflügeligen Holzfenstern reicht. Auch das Vorhandensein von Galgenfenstern und die Verwendung von Aluminium als Fensterwerkstoff konnte festgestellt werden. Bezüglich der Fenstergestaltung im Einzelnen kann auf die Sitzungsniederschrift vom 22. 7. 2010 verwiesen werden. Schon im Hinblick auf dieses völlig uneinheitliche Erscheinungsbild der Fenstergestaltung in der Denkmalzone ist nicht zu erkennen, dass der Gesamteindruck der geschützten Altstadt von L. durch die in Rede stehenden einflügeligen Kunststofffenster mit aufgesetzter Mittelstrebe empfindlich gestört wird. Dies gilt umso mehr als im Erdgeschoss des Anwesens der Kl. und dem Erdgeschoss der Häuser in der Umgebung viele Ladenlokale vorhanden sind, die keinesfalls dem historischen Erscheinungsbild der einzelnen Gebäude entsprechen. Auf der anderen Straßenseite gegenüber dem Haus der Kl. wird zudem derzeit ein Neubau verwirklicht. Auch eine prägende Wirkung des Anwesens der Kl., welches sich als Fachwerkhaus einfachster Ausgestaltung (ohne Zierbalken) darstellt, vermochte der Senat nicht zu erkennen.

...